

Amtsgericht Hamburg

Az.: 23a C 311/13



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verlag Der Tagesspiegel GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Askanischer Platz 3,
10963 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwälts-gesellschaft mbH**, Kaiser-Wil-
helm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: YW1210053

gegen

[REDACTED], 13409 Berlin

- Beklagter -

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 23a - durch die Richterin am Amtsgericht
Dr. Kauffmann am 03.09.2013:

Das Gericht weist darauf hin, dass aufgrund zwischenzeitlich erfolgter vertiefter Auseinanderset-
zung mit der Frage der Zulässigkeit urheberrechtlichen Streitigkeiten Bedenken gegen die örtliche
Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg bestehen:

Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in Berlin. Zuständig ist daher – aufgrund der in Berlin gemäß §
105 Abs. 3 UrhG erlassenen Rechtsverordnung – das Amtsgericht Charlottenburg.

Hinreichende Tatsachen, die einen besonderen Gerichtsstand bei dem angerufenen Amtsgericht
Hamburg begründen könnten, sind von der Klägerin nicht dargelegt.

Das Gericht teilt insbesondere nicht die in der Rechtsprechung wohl noch überwiegend vertrete-
ne Ansicht, § 32 ZPO begründe als Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in Fällen von Urhe-
berrechtsverletzungen durch File-Sharing grundsätzlich einen sogenannten fliegenden Gerichts-
stand für alle deutschen Amtsgerichte.

1.

Zwar ist nach § 32 ZPO grundsätzlich sowohl das Gericht am Ort der Verletzungshandlung als auch das Gericht am Ort des Verletzungserfolgs örtlich zuständig. Doch reicht es bei Internetdelikten zur Begründung eines Erfolgsorts im genannten Sinne nicht aus, dass eine bloße Abrufbarkeit der Internetseite mit rechtsverletzendem Inhalt (auch) an dem Ort des angerufenen Gerichts möglich war.

Der BGH hat in einem Urteil vom 20.12.1963 (Az. Ib ZR 104/62, Rn. 35) zur Definition des Begriffs des Begehungsorts ausgeführt: „Eine Anknüpfung an den Ort des Schadenseintritts scheidet jedenfalls in allen Fällen aus, in denen der Eintritt des Schadens nicht zum Tatbestand der Rechtsverletzung gehört“ (vgl. auch Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 32, Rn. 16).

Richtigerweise ist daher anzunehmen, dass es auf den Erfolgsort im Rahmen von § 32 ZPO nur bei Erfolgsdelikten ankommt (so auch BeckOK, ZPO, § 32, Rn. 8a), nur bei solchen Ansprüchen also, bei denen der Eintritt eines Erfolges zum Tatbestand der Rechtsverletzung gehört (BeckOK, StGB, § 13, Rdn. 10; Schönke/Schröder-Lenckner/Eisele, StGB, 28. Aufl., 2010, vor § 13, Rdn. 130).

Das widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Werkes i. S. d. §§ 97, 85, 16 UrhG birgt lediglich das Potential des Downloads durch Dritte und stellt daher ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar (vergleichbar etwa der Üblen Nachrede i. S. d. § 186 StGB), das gerade nicht zu den Erfolgsdelikten zählt (BeckOK, StGB, § 13, Rn. 10).

Von einem abstrakten Gefährdungsdelikt spricht man, wenn weder der objektive noch der subjektive Tatbestand auf die Verletzung oder konkrete Gefährdung eines Rechtsgutes abstellen, vielmehr wegen der nur typischerweise mit dem Handlungsvollzug einhergehenden Gefährdung von Rechtsgütern bestraft wird (Rönnau, „Grundwissen – Strafrecht: Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte“, JuS 2010, S. 961, 962), wenn also – unabhängig vom Eintritt eines tatsächlichen „Gefahrerfolgs“ – bestimmte Handlungen bereits wegen ihrer generellen Gefährlichkeit verboten sind (Schönke/Schröder, a.a.O., Rn. 129). So liegt es hier: Es kommt nicht darauf an, ob ein Dritter die von dem Handelnden hochgeladenen Dateien tatsächlich abgerufen hat; nicht einmal, ob die zugänglich gemachten Dateien auch nur von einem einzelnen Dritten überhaupt wahrgenommen worden wären (was ggf. eine konkrete Gefahr begründen würde). Es reicht zur Erfüllung des Tatbestandes aus, dass die Dateien dem Zugang durch Dritte freistehen und heruntergeladen werden könnten. Dies ist die klassische Konstellation des abstrakten Gefährdungsdeliktes.

Für eine analoge Fragestellung betreffend den „Ort der Tat“ i. S. d. § 9 StGB hat der BGH – 2. Strafsenat – jüngst befunden (Beschl. v. 23.04.2013, Az.: 2 ARs 91/13): „Die strafbare Geldwä-

schehandlung liegt darin, dass er [der Angeklagte] den auf seinem Konto eingegangenen Geldbetrag durch Weiterleiten an eine ihm unbekannte Person einem Dritten verschafft hat (§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB). § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB weist als abstraktes Gefährdungsdelikt (Fischer, StGB, 60. Aufl., § 261 Rn. 23; SSW-StGB Jahn § 261 Rn. 39) keinen inländischen Erfolgsort im Sinne von § 9 Abs. 1 2. Alt. StGB auf (vgl. LG Köln, NZWiSt 2012, 188). Tatort ist daher alleine der Ort in Spanien, an dem der Beschuldigte gehandelt hat (§ 9 Abs. 1 1. Alt. StGB).“

Da somit auf einen Erfolgsort nicht abgestellt werden kann, ist maßgeblich für die Bestimmung des Begehungsorts bei Internetdelikten allein der Handlungsort.

2.

Hinzu kommt, dass vorliegend selbst ein hinreichender (konkreter) Bezug zu dem ausgewählten Gerichtsbezirk nicht erkennbar ist. Eines solchen hinreichenden Bezuges bedarf es – unabhängig von den unter 1. erörterten Aspekten – auch bei Urheberrechtsverletzungen (vergleiche etwa Amtsgericht Frankfurt am Main, Urt. v. 01.12.2011, Az. 30 C 1849 / 11 - 25; Urt. v. 13.02.2012, Az. 31 C 2528/11; Beschl. vom 19.07.2013, Az. 30 C 1042/13; aber auch LG Frankfurt am Main, Urt. v. 18.07.2012, Az. 2-06 S 3/12; LG Mosbach, KR 2007, 486; LG München I, Urt. vom 21.08.2007, Az. 33 O 3699/07; ebenso auch Vollkommer in Zöller, 29. Auflage 2012, § 32 Rn. 17 m.w.N.). Er kann sich aus dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Klägers oder des Beklagten ergeben und ist auch für den Ort anzunehmen, an dem die bestimmungsgemäße Auswirkung der Verletzungshandlung eintritt.

Die ersten beiden Anknüpfungspunkte bestehen zweifelsfrei nicht. Die Klägerin hat ihren Sitz in Berlin, der Beklagte wohnt im Gerichtsbezirk des (für Urheberrechtsstreitigkeiten in Berlin zuständigen) Amtsgerichts Charlottenburg.

Darüber hinaus hat auch die bestimmungsgemäße Auswirkung der behaupteten Verletzungshandlung der Beklagten vorliegend keinen erkennbaren hinreichenden Bezug zu Hamburg. Denn die Klägerin hat nichts dargelegt, was den Schluss darauf zulassen würde, dass die von der Beklagten (angeblich) hochgeladene Datei tatsächlich im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg (Mitte) abgerufen/heruntergeladen wurde. Insbesondere ist auch der Verstoß (offenbar) im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Altona festgestellt worden (Sitz der Fa. Lernhaus).

Berührungspunkte zu Hamburg (Mitte) sind somit nicht dargelegt.

Insoweit unterscheidet sich die vorliegende Konstellation im Übrigen von Pressedelikten, bei denen der Handlungserfolg tatsächlich (und nicht nur in der Vorstellung des Täters) regelmäßig bundesweit eintritt. Während die das Pressedelikt beinhaltende Zeitung nämlich ganz real bundesweit

ausgeliefert und verkauft wird und der Erfolg der deliktischen Handlung dadurch auch tatsächlich bundesweit bewirkt wird, setzt der Eintritt des deliktischen Erfolgs bei dem vorliegenden File-Sharing-Fall voraus, dass ein anderer Täter am gleichen Tag zur gleichen Zeit von dem angerufenen Gerichtsbezirk aus das behauptete nur wenige Minuten währende illegale Angebot des Beklagten angenommen hat. Eine allgemeine Lebenserfahrung aber, dass in Hamburg fortdauernd und zu jeder Zeit illegale Downloads stattfinden und auch im konkreten Fall von Hamburg aus die von dem Beklagten womöglich angebotene Datei heruntergeladen worden ist, ist dem Gericht jedenfalls nicht bekannt. Indiziell gegen eine solche dürfte sprechen, dass beim Amtsgericht Hamburg im vergangenen Jahr mehrere tausend File-Sharing Fälle rechtshängig geworden sind, jedoch nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Personen Beklagte waren, die ihren Wohnsitz in Hamburg oder Umgebung hatten.

3.

Schließlich liefe die Annahme einer örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg auch dem Rechtsgedanken des § 32 ZPO zuwider.

Sinn und Zweck des § 32 ZPO ist die Vereinfachung der Sachaufklärung und Beweiserhebung; er beruht auf dem Gedanken der Sach- und Beweisnähe (vgl. Zöller, ZPO, 29. Aufl., 2012, § 32, Rdn. 1; Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage, § 32, Rnr. 1; Saenger, ZPO, 5. Auflage, § 32, Rdn. 1; Münchner Kommentar, ZPO, 4. Auflage, § 32, Rnr. 1) und damit der Prozesswirtschaftlichkeit (Baumbach/Lauterbach/ Albers/Hartmann, ZPO, 71. Auflage, § 32 Rdn. 5; Museliak, ZPO, 10. Auflage, § 32 Rz. 1).

Eine solche ist hier gerade nicht zu erkennen (vgl. o.).

4.

Schließlich verletzt die Annahme eines fliegenden Gerichtsstand auch das Institut des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG).

Sie führt im Ergebnis dazu, dass Amtsgerichte in sämtlichen Bundesländern örtlich für den hiesigen Rechtsstreit zuständig sind, denn die Argumentation, die im Internet begangene Rechtsverletzung sei auch in Hamburg abrufbar, greift für jeden Amtsgerichtsbezirk der Republik. Damit wäre eine örtliche Zuständigkeit einer Vielzahl von Amtsgerichten in der ganzen Bundesrepublik eröffnet. Dem jeweiligen Kläger bietet sich auf diese Weise die Möglichkeit, aus den dazugehörigen Landgerichtsbezirken denjenigen auszuwählen, von dem er sich die ihm günstigste Recht-

sprechung erhofft.

Zuständigkeitsnormen aber haben gerade die Aufgabe, in einem rationellen und effektiven Gerichtssystem Gerichtsstandorte für Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Bestimmung des gesetzlichen Richters festzulegen (Vgl. BVerfGE 29,49; 63, 79; 95, 327; BGHZ 85, 118; Zöller, a.a.O., § 1 Rdn. 2). Aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und der in Art. 20 GG verankerten Rechtsstaatlichkeit folgt die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des sachlich und örtlich zuständigen Richters (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Auflage, Übersicht, § 12, Rdn. 1). Die Zuständigkeitsnormen sind so auszulegen, dass die Möglichkeit der Manipulation bei der Bestimmung des Gerichtes unterbleibt (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a.a.O., Rz. 2). Bereits aus diesem allgemeinen Sinn- und Zweck von Zuständigkeitsnormen verbietet sich eine Auslegung von Gerichtsstandsregelungen, die dazu führen, dass ein spezifisches Gericht und damit ein spezifischer gesetzlicher Richter nicht mehr festgelegt wird, sondern seine Zuständigkeit voll und ganz der Wahlfreiheit des Klägers überlassen wird. Das Prozessrecht wird im Hinblick auf die Festlegung des gesetzlichen Richters seiner grundsätzlichen Aufgabe nicht mehr gerecht, wenn es in der Weise ausgelegt wird, dass Amtsgerichte in allen Bundesländern der Republik örtlich zuständig sind. Eine solche Auslegung unterbindet nicht Manipulationen bei der Bestimmung des zuständigen Gerichtes, sondern – im Gegenteil – eröffnet sie.

5.

Die Klägerin wird gebeten, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich zuständige Amtsgericht Charlottenburg beantragt wird. Das Gericht kann hierüber gemäß § 128 Abs. 4 ZPO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Der Beklagte erhält Gelegenheit, zu einer eventuellen Verweisung Stellung zu nehmen. Sollte er binnen gleicher Frist nicht widersprechen, geht das Gericht davon aus, dass Einverständnis mit einer Verweisung besteht.

Dr. Kauffmann
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Hamburg, 04.09.2013

Kaiser, Josefin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle